

Wahlordnung (WO) des Deutsch-Mongolischen Unternehmensverbands (DMUV) für Personenwahlen

Stand: 5. Februar 2020
Vorstandsbeschluss: 6. Februar 2020

Präambel:

Alle Wahlen des Verbandes sind den Grundsätzen der Fairness, Gleichheit und Gerechtigkeit verpflichtet und richten sich an den in der Satzung des Verbandes genannten Zielen aus.

§ 1

Grundsätze

- (1) Wahlen im DMUV basieren auf der Grundlage der DMUV Satzung wie (Art.8, 11, 13, 14 und 23 DMUV Satzung vom 29.03.2019) dargelegt sowie auf den Bestimmungen des mongolischen Rechts.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

§ 2

Wahlvorschläge

Jedes Mitglied des Verbandes und der Vorstand können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder einreichen. Die Vorschläge sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.

§ 3

Wahlleitung

- (1) Die Wahl wird von einer unabhängigen Person geleitet. Die Person darf kein Mitglied des Verbandes sein.
- (2) Der Wahlleiter wird

(a) durch einen Vorstandsbeschluss bestimmt.

(b) Die Mitgliederversammlung kann vor Beginn der Wahl mit einer dreivierteil Mehrheit der Anwesenden eine den Kriterien in § 3 Abs. 1 WO entsprechende Person als Wahlleiter bestimmen. Die durch den Vorstand bestimmte Wahlleitung gilt in dem Fall als abgewählt.

§ 4

Wahlverfahren

(1) Alle Wahlverfahren des Verbandes finden in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl statt.

(2) Gewählt wird schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(3) Jedes ordentliche Mitglied erhält so viele Stimmen, wie Positionen zu vergeben sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(4) Mitglieder deren Unternehmen nicht durch einen Vertreter in der Mongolei repräsentiert sind, haben das Recht der elektronischen Briefwahl.

(a) Die Briefwahlunterlagen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Wahl zur Verfügung zu stellen.

(b) Vollmachten sind dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben. Die Stimmzettel müssen dem Wahlleiter am Wahltag mindestens bis 16 Uhr mongolischer Zeit zugegangen sein. Verspätete Stimmzettel gelten als ungültig.

(c) Die Stimmzettel der Briefwahl werden am Wahltag zusammen mit den Stimmzetteln der Anwesenheitswahl ausgezählt.

(d) Mitglieder, die in der Mongolei repräsentiert sind, jedoch während des Termins der Mitgliederversammlung über keinen Repräsentanten in der Mongolei verfügen, können unter Darlegung der Gründe und mit eidesstattlicher Erklärung der Abwesenheit ebenfalls die Briefwahl beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlleiter.

(5) Ordentliche Mitglieder können Ihre Stimmen auf ein anderes ordentliches Mitglied des Verbandes als Vertreter übertragen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmen (inkl. der eigenen Stimme) auf sich vereinigen. Die Vollmachten sind der Sitzungsleitung zu Beginn der Wahlveranstaltung vorzulegen. Bei Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied des Verbandes entfällt das Recht auf Briefwahl

des übertragenden Mitglieds.

(6) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Positionen zu besetzen, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmanzahl auf, bis alle Positionen besetzt sind.

(a) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(b) Es gelten die zusätzlichen Kriterien für Kassenprüfer (Art. 23 DMUV Satzung vom 29.03.2019) und ggf. weitere in der Satzung geregelten Voraussetzungen des jeweiligen Amtes.

(7) Werden auf Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt, als Positionen verfügbar sind, wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.

§ 5

Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl direkt nach der Auszählung dem Plenum bekannt. Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird er vom Leiter der Versammlung von seiner Wahl durch eingeschriebenen Brief und/oder per Email benachrichtigt.
- (2) Die anwesenden Gewählten haben sich unverzüglich nach Zugang der Mitteilung, über die Annahme zu erklären.
Der neu gewählte Vorstand tritt erst nach der Vollzahl seiner Mitglieder sein Amt rechtskräftig an und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Änderungen der Wahlordnung

- (1) Eine Änderung der Wahlordnung kann vom Vorstand des Verbandes mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung ist allen Mitgliedern des Verbandes unverzüglich bekanntzumachen.
- (2) Eine Änderung der Wahlordnung kann durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen durch die Mitgliederversammlung sind dem Änderungsverfahren nach § 6, Absatz 1 WO ausgenommen.

§ 7

Protokoll / Abschluss der Wahl

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das von dem/der Präsidenten/in dem Verband und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

(2) Das Protokoll muss insbesondere enthalten:

- (a) Ort und Zeit der Wahlversammlung
- (b) Anzahl der Teilnehmer
 - Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder
 - Vertreter der Geschäftsstelle
 - Vertretende Mitglieder unter Nennung des Vertreters
 - Sonstige
- (c) Wahlleiter
- (d) Kandidatenvorschläge
- (e) Ergebnisse der Wahlgänge
- (f) Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder der Wahl annehmen
- (g) Unterschrift des Wahlleiters

(3) Die Stimmzettel der Wahl und Vertretungsvollmachten sind mindestens ein Jahr in der Geschäftsstelle zu verwahren.